



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Gesundheitsamt

Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-1600
Telefax: 0711 35154070

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

E-Mail-Adresse:
gesundheitsamt@lra-es.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Dr. Kar/lin

Sachbearbeitung

Frau Dr. Karpati

Telefon 0711 3902-1627

gesundheitsamt@lra-es.de

Datum

Bauliche und hygienische Erfordernisse zum Betrieb einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder bzw. Jugendliche aus Sicht des Gesundheitsamtes

1. Sanitärbereich:

- Für je 10 – 14 Kinder sind ein Waschbecken sowie eine WC-Kabine erforderlich.
- Getrenntes Personal-WC.
- Wände und Böden müssen abwaschbar und ggf. desinfizierbar sein. Für innenliegende Toiletten ist eine ausreichende Entlüftung erforderlich. Das Personal-WC sollte mit einem Sanitärreimer ausgestattet sein.
- Die Handwaschbecken im Bereich von Personal-WC und Kinder-WC sind mit Warm- und Kaltwasseranschluss, Seifenspendern und Einmalhandtüchern (z. B. Papierhandtücher, Handtuchrollen, Frottee-Einzelhandtücher) auszustatten. Bei Frottee-Einzelhandtüchern ist auf ausreichenden Abstand der Handtuchhaken und eine mindestens wöchentliche Reinigung bei mindestens 60 °C zu achten.
- Am Wickelplatz sind Pflege- und Hygieneartikel in entsprechender Höhe zugriffssicher vor Kinderhänden zu lagern. Die Bereitstellung von Einmalhandschuhen sowie DGHM- bzw. VAH-gelisteten Hände- und Flächendesinfektionsmitteln ist erforderlich (siehe www.vah-online.de; Verbund für angewandte Hygiene e. V. Desinfektionsmittel-Kommission). Ansonsten sind Desinfektionsmittel erhältlich in Apotheken oder im Fachhandel für Reinigungsbedarf. Die textile Unterlage ist bei jedem Kind zu wechseln bzw. es sind Einmalpapierunterlagen (z. B. von der Rolle) zu verwenden.

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Ärztliche Sprechzeit bis
1 Stunde vor Öffnungsende

Girokonto 900 021
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 611 500 20
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC / SWIFT-Code: ESSLDE66

S-Bahn S 1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

2. Küchenbereich:

- In Einrichtungen, in denen regelmäßig eine warme Mahlzeit angeboten wird, muss eine Besichtigung und eine Begutachtung hinsichtlich der Anforderungen zur Lebensmittelhygiene durch die **Lebensmittelüberwachungsbehörde / Veterinäramt** erfolgen.
- Die Küche muss leicht zu reinigen sein, die Wände sind abwaschbar zu gestalten (Lebensmittelüberwachungsbehörde).
- Der Kühlschrank sollte mit einem Thermometer ausgestattet sein (Solltemperatur 4 – 8 °C).
- In der Küche ist eine Trennung zwischen Spülbecken und Handwaschbecken mit entsprechender Kennzeichnung zwingend vorgeschrieben. Falls nur ein Spülbecken vorhanden ist, empfehlen wir, Obst und Gemüse bzw. das Geschirr in Plastikschräubern zu waschen. Für das als Handwaschbecken genutzte Waschbecken sind ein Kalt- und Warmwasseranschluss, ein Seifenspendler sowie Einmalhandtücher vorzusehen.
- Für das Küchenpersonal ist ein separates Personal-WC mit entsprechender Ausstattung (siehe oben) einschließlich Händedesinfektionsmittelspendler zur Verfügung zu stellen. Aus hygienischen Gründen darf diese Toilette nicht von anderen Personen benutzt werden. Außerdem ist für ausreichende Umkleidemöglichkeiten für das Küchenpersonal zu sorgen (verschließbarer Schrank für saubere Schutzkleidung getrennt von Straßenkleidung).
- Für alle MitarbeiterInnen, die Speisen in ihrer Einrichtung **regelmäßig (mehr als dreimal pro Jahr) portionieren oder zubereiten**, ist gemäß **§ 43 IfSG*** eine **Erstbelehrung im Gesundheitsamt oder bei einem hierzu ermächtigten Betriebsarzt** erforderlich, sofern keine Gesundheitszeugnisse nach den §§ 17/18 BseuchG vorliegen. Vom Arbeitgeber sind nach Aufnahme der Tätigkeit und im weiteren **jährlich Folgebelehrungen gemäß §§ 42/43 IfSG*** zu organisieren und zu dokumentieren.

3. Sonstiges:

- Schlaf- und Ruheräume sollten abdunkel-, lüft- und heizbar sein. Für jedes Kind sollte möglichst ein separater Bett- bzw. Matratzenbezug zur Verfügung stehen, zwingend ist für jedes Kind ein eigener Kopfkissenbezug.

Bei regelmäßiger Nutzung empfiehlt sich ein Wechsel der Bettwäsche etwa alle 2 – 4 Wochen, nach Bedarf auch öfter.

- Für die Garderobe sind so viele Kleiderhaken in ausreichendem Abstand (mindestens 20 cm) vorzusehen, dass für jedes Kind ein Haken zur Verfügung steht (zur Verhinderung einer Übertragung von Kopfläusen).

- Gemäß **§ 36 IfSG*** müssen u. a. auch Gemeinschaftseinrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen **Hygienepläne** erstellen. Mit Hilfe solcher Arbeitsanweisungen, die auf die organisatorischen und baulichen Gegebenheiten der Einrichtung jeweils abgestimmt sein müssen, sollen Mitarbeiter und Kinder vor Infektionen geschützt bzw. soll das Infektionsrisiko minimiert werden. Über das Regierungspräsidium – Landesgesundheitsamt (siehe www.gesundheitsamt-bw.de/oegd/fachservice/publikationen) kann ein Musterhygieneplan bezogen werden, der auf die jeweilige Betreuungseinrichtung anzupassen ist.
- Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß **§ 33 IfSG*** Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind nach **§ 35 IfSG*** **vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen (nach § 34 IfSG*) zu belehren**. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

Ein Merkblatt für die Beschäftigten kann beim Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen angefordert werden.